

9. IX. 1917

24

Kohlenbezug für Gewerbe, Betriebe und Anstalten sowie für Zentralheizung.

Gewerbetreibende sowie Inhaber eines Betriebes, einer Anstalt oder einer Zentralheizung haben zur Deckung ihres Kohlenbedarfes einen Fragebogen samt Bezugsschein auszufüllen. Fragebogen und Bezugsscheine sind bei den magistratischen Bezirksämtern, den Polizeikommissariaten und Sicherheitswachstuben erhältlich. Jedem Fragebogen ist ein Bezugsschein beizulegen, in dessen drei Teilen der Name (Firma) sowie der Gegenstand und der Standort des Gewerbes (Betriebes, der Anstalt) einzusetzen ist. Falls außer Kohle auch noch Holz benötigt wird, sind dem Fragebogen zwei Bezugsscheine anzuschließen. Der Fragebogen ist auch dann auszufüllen, wenn Vorräte vorhanden sind. Der Fragebogen ist hinsichtlich aller Fragen genau zu beantworten.

Die vorgesehene Trennung des Brennstoffbedarfes in solchen für Generierung der Betriebsmaschinen und Betriebseinrichtungen, wie Dampfkessel, Trockenöfen, Backöfen, Herde, Schmelzfeuer, Mügelöfen usw., und in solchen zur Beheizung der Betriebsräume ist streng zu beachten, da in der wärmeren Jahreszeit die Heizkohle entfällt und nur Brennstoff für die Betriebsfeuerung zugewiesen wird. Wegen keine genauen Aufzeichnungen über den monatlichen Verbrauch von Brennstoffen, getrennt nach Betriebszwecken und Heizzwecken, vor, so ist diese Trennung schätzungsweise vorzunehmen.

Die Gewerbetreibenden werden darauf aufmerksam gemacht, daß sich die Genossenschaftsvorsteher zur Erstellung von Auskünften und Ratsschlüssen bereit erklärt haben. Jen. Gewerbetreibenden, die bei Ausfüllung der Fragebogen einer Aufklärung oder einer Unterstützung bedürfen, wollen sich daher an ihre Genossenschaft wenden. Die Richtigkeit der im Fragebogen gemachten Angaben, insbesondere über den vorhandenen Vorrat, wird behördlich überprüft.

Die Fragebogen und Bezugsscheine sind längstens bis Donnerstag, den 11. d., bei den magistratischen Bezirksämtern, den Polizeikommissariaten oder Sicherheitswachstuben abzugeben. Die Bezugsscheine werden den Parteien nach Einsetzung der behördlich zugelassenen Verbrauchsmenge von Brennstoff zugestellt werden. Ausnahmeweise werden auch für Gewerbe, Betriebe, Kantinen usw. Kohlenarten abgegeben. Es ist dies dann der Fall, wenn sie in Wohnungen mit weniger als sechs bewohnbaren Räumen untergebracht sind. Ebenso wird für Geschäftslokale, die nur aus einem einzigen Raum bestehen und mit der Wohnung räumlich verbunden sind, wie dies häufig bei Trafiken, Papierhandlungen, Milchgeschäften usw. der Fall ist, eine Kohlenart zugewiesen, wenn die Beheizung des Geschäftes unbedingt notwendig ist.

Bezug der Kohlenarten.

Die Anmeldungen finden in dieser Woche statt für die Buchstaben L bis N am 9., O bis R am 10., Sch, St am 11., S bis V am 12., W bis Z am 13. d. Es wird ausdrücklich bemerkt, daß auch jene Wohnungsinhaber, welche Kohlenvorräte besitzen, vor der Brotkommission zu erscheinen haben und das Nichterscheinen bestraft wird.